

**Satzung der  
Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein  
(MA HSH)  
über die Ausgestaltung und Durchführung von  
Veranstaltungs-, Einrichtungs- und Gebäuderundfunk  
nach § 54 Abs. 3 Medienstaatsvertrag Hamburg / Schleswig-Holstein  
(Veranstaltungsrundfunksatzung)**

vom 25. Januar 2012

(GVOBl./Amtl. Anz. HH S. 210, Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 127)

In Kraft getreten am 20. Februar 2012

Aufgrund von § 54 Abs. 3 des Staatsvertrags über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag Hamburg/ Schleswig-Holstein - MStV HSH) vom 13. Juni 2006 (HmbGVBl. 2007, S. 47, GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 108), zuletzt geändert durch den Vierten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag) vom 2. Februar 2011 (HmbGVBl. 2011 S. 251, GVOBl. Schl.-H. 2011 S. 116), erlässt die MA HSH nach Beschlussfassung durch den Medienrat am 11. Januar 2012 mit Genehmigung der Behörde nach §§ 54 Abs. 3 i.V.m. 50 Abs. 1 MStV HSH die nachstehende Satzung:

### I. Allgemeines

#### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Veranstaltungs-, Einrichtungs- und Gebäuderundfunk nach § 54 Abs. 1 und 2 MStV HSH.
- (2) Die Vorschriften über
  1. die Programmaufgabe und -grundsätze nach §§ 3 f. MStV HSH und §§ 3 und 51 des Medienstaatsvertrag (MStV),
  2. die Werbe- und Sponsoringregelungen der §§ 8 ff. und 70 ff. MStV,
  3. die Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten für die Werbung, die Produktplatzierung, das Sponsoring und das Teleshopping im Fernsehen (WerbeRL/FERNSEHEN),
  4. die Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten für die Werbung, zur Durchführung der Trennung von Werbung und Programm und für das Sponsoring sowie Teleshopping im Hörfunk (WerbeRL/HÖRFUNK),
  5. die Vorschriften über den Schutz der Menschenwürde und der Jugend nach dem Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV),
  6. die Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien - JuSchRiL) sowie
  7. die Anforderungen an die Veranstaltung von Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen

nach § 11 MStV und der Satzung der Landesmedienanstalten über die Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele (Gewinnspielsatzung)

finden Anwendung.

### II. Veranstaltungsrundfunk (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 MStV HSH)

#### § 2 Zulassung, Zuweisung

(1) Veranstalter von Veranstaltungsrundfunk (Veranstalter) bedürfen der Zulassung und bei terrestrischer Verbreitung der Zuweisung von Übertragungskapazitäten.

(2) Die Zulassung wird für die beantragte Programmart (Hörfunk oder Fernsehen), Programmkategorie (Vollprogramm oder Spartenprogramm), das räumliche Verbreitungsgebiet und den beantragten Zeitraum erteilt. Sie ist nicht übertragbar. Im Übrigen finden die §§ 18, 20 und 21 MStV HSH Anwendung.

(3) Die Zuweisung zur Verfügung stehender terrestrischer Übertragungskapazitäten erfolgt ohne vorherige Ausschreibung, wenn der Veranstaltungsrundfunk im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet wird. Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Die §§ 26 Abs. 4, 6 Sätze 1, 3 und 4, Abs. 8 und 10, 27 MStV HSH finden entsprechende Anwendung.

(4) Als öffentliche Veranstaltung nach Abs. 3 gelten einzelne eigenständige planmäßige, zeitlich eingegrenzte und aus dem Alltag herausgehobene Ereignisse wie Volksfeste, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen oder Märkte. Zu einer Veranstaltungsreihe - etwa aufgrund eines saisonalen oder jahreszeitlichen Programms - verknüpfte einzelne ansonsten voneinander unabhängige Veranstaltungen wie eigenständige in einem Veranstaltungszentrum stattfindende Theateraufführungen, Konzerte oder Lesungen sind nicht von Satz 1 erfasst.

(5) Der örtliche Bereich einer Veranstaltung nach Abs. 3 ist das räumliche Verbreitungsgebiet der öffentlichen Veranstaltung. Es umfasst grundsätzlich nicht nur den Veranstaltungsort selbst, sondern auch das Gemeinde- oder Stadtgebiet, in dem sich dieser befindet. Ein technisch bedingter geringfügiger physikalischer Overspill bei der Versorgung ist unschädlich. Eine gezielte überörtliche Verbreitung ist unzulässig.

(6) Zeitlicher Zusammenhang im Sinne von Abs. 3 ist die zeitliche Dauer der öffentlichen Veranstal-

tung, die grundsätzlich nur den Zeitraum der Veranstaltung selbst umfasst. Eine Verbreitung des Programms von bis zu fünf Tagen vor sowie nach der öffentlichen Veranstaltung ist unschädlich, solange dieser Zeitraum für ihre mediale Vor- und Nachbereitung genutzt wird.

(7) Veranstalter haben der Anstalt rechtzeitig vor der geplanten Durchführung des Vorhabens eine für den gewünschten Zeitraum und an dem gewünschten Ort nutzbare freie und geeignete Übertragungskapazität anzuzeigen. Hierfür nehmen die Veranstalter selbständig Kontakt zur Bundesnetzagentur, Außenstelle Hannover, auf.

(8) Veranstalter sind verpflichtet, die Anstalt fortlaufend über den Verfahrensstand der technischen Verfügbarkeit freier und geeigneter Übertragungskapazitäten bei der Bundesnetzagentur zu informieren. Über eingereichte Anträge entscheidet die Anstalt erst, wenn die Bundesnetzagentur eine nutzbare freie und geeignete Übertragungskapazität zugeteilt oder deren Verfügbarkeit zumindest verlässlich in Aussicht gestellt hat.

### § 3

#### Zeitliche Obergrenze und Programm

(1) Die zeitliche Obergrenze für Veranstaltungsrundfunk beträgt im jeweiligen örtlichen Bereich für jede Übertragungskapazität maximal 30 Tage pro Kalenderjahr. Eine zeitliche Aufteilung auf verschiedene Abschnitte und Veranstalter ist zulässig.

(2) Das Programm des Veranstaltungsrundfunks hat veranstaltungsbezogen zu erfolgen, wobei zumindest eine täglich mehrmalige, nach zeitlichem Umfang und inhaltlicher Ausgestaltung gewichtige Bezugnahme erforderlich ist. Der Inhalt des Programms ist mit einem Programmschema und einer Programmbeschreibung zu belegen.

(3) Veranstaltungsrundfunk darf die Rechte anderer nicht verletzen. Dies ist vom Veranstalter schriftlich zu versichern.

### III.

#### Einrichtungs- und Gebäuderundfunk (§ 54 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 MStV HSH)

### § 4

#### Einrichtungsrundfunk

(1) Sendungen, die für eine Mehrzahl von Einrichtungen angeboten werden (Einrichtungsfunk), bedürfen der Zulassung und bei terrestrischer Verbreitung der Zuweisung von Übertragungskapazitäten.

(2) Einrichtungen nach Abs. 1 sind räumliche Einheiten, die der Öffentlichkeit oder bestimmten Teilen von ihr zur Benutzung zur Verfügung und funktional miteinander in Verbindung stehen, z.B. Hotel-, Laden- oder Kaufhausketten, Krankenhäuser, Schulen sowie Heime und Tagesstätten aller Art. Nicht erforderlich ist die räumliche Verbindung der einzelnen Einheiten, auch größere Entfernungen zwischen ihnen sind unschädlich. Eine Mehrzahl von Einrichtungen ist bei zwei oder mehr Einheiten gegeben.

(3) Eine Nutzung von Einrichtungen für gleiche Zwecke liegt vor, wenn in und mit ihnen die gleichen Ziele mit vergleichbaren Handlungsabläufen verfolgt werden. Geringfügige Abweichungen sind unschädlich.

(4) Der Empfang von Einrichtungsfunk ist auf Einrichtungen beschränkt, wobei die Begrenzung der Empfangbarkeit auf nur eine Einrichtungsseinheit nicht erforderlich ist. Ein technisch bedingter geringfügiger physikalischer Overspill bei der Versorgung ist zulässig. Die gezielte überörtliche Verbreitung ist unzulässig.

(5) Der funktionelle Zusammenhang von Sendungen mit den in Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben liegt vor, wenn der Inhalt der Sendung eine logische und sinnvolle Verbundenheit mit den in und mit den Einrichtungen angestrebten Zielen, insbesondere zu Zwecken der Information, aufweist.

### § 5

#### Gebäuderundfunk

(1) Die Ausstrahlung von Rundfunkprogrammen oder Sendungen, die sich ausschließlich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörenden Gebäudekomplex beschränken (Bagatellrundfunk), ist zulassungs- und zuweisungsfrei. Sie ist der Anstalt anzuzeigen.

(2) Gebäude sind selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Ein zusammengehörender Gebäudekomplex besteht aus zwei oder mehr Gebäuden, die eine räumliche Gesamteinheit darstellen. Die einzelnen Gebäude müssen nicht baulich miteinander verbunden sein, der Gebäudekomplex selbst muss jedoch nach außen hin räumlich deutlich abgegrenzt sein.

(3) Auf Antrag bescheinigt die Anstalt die rundfunkrechtliche Zulassungs- und Zuweisungsfreiheit von Gebäuderundfunk.

**IV.  
Schlussbestimmung**

**§ 6  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite der MA HSH. Ein Hinweis auf die Bekanntmachung ist im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und im Amtlichen Anzeiger für Hamburg zu veröffentlichen.

Norderstedt, den 25. Januar 2012  
Mediananstalt Hamburg / Schleswig-Holstein  
(MA HSH)  
Der Direktor